

**Satzung**  
der  
**Stiftung der ehemaligen Schüler**  
**des Gymnasium illustre**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der ehemaligen Schüler des Gymnasium illustre“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz ist Stuttgart.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
  - die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
  - die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher Maßnahmen verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der humanistischen Gymnasialbildung in Form der ideellen und materiellen Förderung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums in Stuttgart und seiner Schüler.

Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedient.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihres Zwecks ihre Mittel teilweise dem Ebelu Verein e. V. und dem Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zuwenden.

- (5) Die Stiftung ist Trägerin der in der Anlage aufgeführten nichtrechtsfähigen Stiftungen. Sie hat bei der Verwaltung dieser Stiftungen den Willen der Personen, die diese Stiftungen ins Leben gerufen haben, zu beachten soweit dies nach dem Gesetz und dieser Satzung möglich ist.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen nicht zu.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen nominal ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr, Mittelverwendung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann diese dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die (Zu-)Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit diese nicht steuerbegünstigt sind. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsorgane**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden. Dabei ist der

Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Unabhängig von einer Vergütung kann der Vorstand den Ersatz seiner Auslagen geltend machen. Es können auch hauptamtliche Vorstandsmitglieder ernannt werden.

- (3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Gewählt werden kann jede natürliche Person. Ein Mitglied des Vorstands soll Mitglied des Ebelu Vereins e. V. sein.
- (2) Die Mitglieder werden nach einer Ausschreibung in den Publikationen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums Stuttgart vom amtierenden Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt bis zu fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird für dessen restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt. § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
- (4) Der Vorstand wählt jeweils zum Beginn der Amtsperiode der Wahlmitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB vom Vorstand abberufen werden; mit der Abberufung muss für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden ohne Angaben von Gründen mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist niederzulegen, soweit dadurch nicht die Handlungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigt wird.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze zu führen. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (3) Die Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie
  - c) die Wahrnehmung und Abwicklung der stiftungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit Behörden.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz gilt als Anwesenheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Vorstand auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung, Aufhebung, Vermögensanfall**

- (1) Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.
- (2) Eine Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Ebelu Verein e.V., ersatzweise an das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 2 zu verwenden haben.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Stuttgart.
- (2) Durch die Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung wird deren Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige gesetzliche Regelung zu ersetzen, die dem in der nichtigen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 04. März 2025 vom Stiftungsvorstand beschlossen. Die darin enthaltenen Änderungen der vormaligen Stiftungssatzung treten mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart in Kraft.

**Anlage (zu § 2 Abs. 4)**

Stand 31. Dezember 2016:

Walter-Sontheimer-Stiftung  
Euting-Graner-Stiftung  
Karl-Theodor-Daiber-Stiftung  
Drei-Brüder-Mehnert-Stiftung  
Justus-Hommel-Stiftung  
Hermann-Schöpfer-Stiftung  
Hans-Erich-Lindner-Stiftung  
Gebrüder-Scheef-Stiftung  
Stiftung des Abiturjahrgangs 1948  
Max-Kauffmann-Ludowingia-Stiftung  
Max-Bauer-Stiftung  
Parthenon-Stiftung  
Paul-Würthle-Stiftung  
Stiftung 2000  
Horst-Ziegler-Stiftung  
Dr. Siegfried-Körner-Stiftung